Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/2/9 LVwG-S-10/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

09.02.2019

Norm

WRG 1959 §31

VStG 1991 §22 Abs1

Rechtssatz

§ 31 Abs 2 leg cit WRG sieht nicht ausnahmslos eine Pflicht zur Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde vor, sondern unterscheidet danach, ob Gefahr in Verzug vorliegt oder nicht. Bei Gefahr in Verzug ist nicht die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern der Bürgermeister bzw die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen (vgl VwGH 27.07.2001; 2001/07/0005).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Verständigungspflicht; Doppelbestrafung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.10.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at